

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

## N. LXIII. Gesetz,

die Organisation der Gendarmarie betreffend, vom 15. Sept. 1854.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. haben beschlossen, der Gendarmarie eine den gegenwärtigen Bedürfnissen mehr entsprechende Organisation zu geben, und verordnen deshalb was folgt:

### §. 1.

Die Gendarmarie hat den Beruf, die öffentlichen Behörden bei Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande zu unterstützen und zur Verhütung und leichteren Entdeckung von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen mitzuwirken.

### §. 2.

Die Gendarmarie ist ein militairisch organisirtes und unter militairischer Disciplin stehendes Corps. Dasselbe besteht aus berittenen und Fußgendarmen unter dem Befehle eines Officiers und ist der Abtheilung des Innern Unseres Ministeriums untergeordnet.

### §. 3.

Die Vertheilung der Gendarmarie im Lande erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse durch die vorerwähnte Ministerial-Abtheilung, welche dieserhalb die Fürstlichen Landräthe mit Bericht zu hören hat.

### §. 4.

Die Anstellung und Entlassung des Gendarmarie-Officiers behalten Wir Uns Selbst vor.

Die Anstellung und Entlassung der Gendarmen erfolgt nach Vorschlag des Gendarmarie-Commandes durch Unser Ministerium, Abtheilung des Innern.

Fürst. Schw. Rudolph. Gesetzsamml. XV.

16

Rudolstadt, den 30. Sept. 1854.